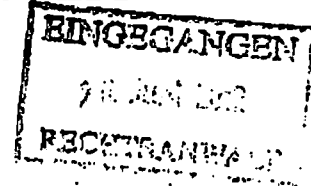


GER

Ausfertigung

## SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: S 19 AS 5307/10

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dels und Kellmann,  
Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln,

g e g e n

Jobcenter Gifhorn vertreten, durch die Geschäftsführung,  
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte von Häfen und Neunaber,  
Delmegarten 8 - Markt, 27749 Delmenhorst,

hat das Sozialgericht Braunschweig - 19. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 24. Mai 2012 durch den Vorsitzenden, Richter Dr. Schulte Westenberg, sowie die ehrenamtliche Richterin Koschmieder und den ehrenamtlichen Richter Amdt für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Übernahmefähigkeit von Passbeschaffungskosten.

Die 1982 in Kroatien geborene Klägerin zog zum 01. Februar 2009 gemeinsam mit ihrer 2005 geborenen Tochter in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten und bezieht gemeinsam mit dieser seit März 2009 laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II). Ebenfalls zur Bedarfsgemeinschaft zählen inzwischen ihr Lebensgefährte und der 2010 geborene gemeinsame Sohn.

Die Klägerin ist gegenwärtig staatenlos. Das Landratsamt Ravensburg hatte ihr am 28. Januar 2009 nach § 23 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einen bis zum 04. April 2011 befristeten Aufenthaltstitel ausgestellt. Das entsprechende Dokument diente zugleich bis zum Ablauf seiner Gültigkeit als Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG). Nach ihrem Umzug nach Gifhorn erteilte der Landkreis Gifhorn ihr - gestützt auf dieselben Vorschriften des AufenthG - unter dem 06. April 2010 einen gleichlautenden Aufenthaltstitel, der ebenfalls bis zum 04. April 2011 befristet war und zugleich als Ausweisersatz i. S. v. § 48 Abs. 2 AufenthG diente. Im Wege der Nebenbestimmung wurde der Klägerin zudem die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gestattet. Seit Ablauf der Frist besteht der Aufenthaltstitel im Wege der Fiktion (§ 84 Abs. 4, 5 AufenthG) fort. Ein Ausweisersatzpapier stellt die Fiktionsbescheinigung indessen nicht dar.

Am 01. März 2010 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten die Übernahme der ihr im Zusammenhang mit der Beschaffung eines kroatischen Passes (u. a. Reise nach Zagreb) entstehenden Kosten i. H. v. „ca. 1.200,- €“ (sic.). Der Antrag wurde mit Bescheid vom 02. März 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. November 2010 abgelehnt. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass das SGB II keine ent-

sprechende Anspruchsgrundlage vorsehe. Allenfalls komme die Gewährung eines Darlehens nach § 23 SGB II (Anm.: In der alten, bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) in Betracht. Hierzu müssten die Passbeschaffungskosten jedoch von der Regelleistung umfasst sein, was nicht der Fall sei. Mithin könne dem Antrag nicht entsprochen werden.

Am 17. November 2010 hat die Klägerin hiergegen Klage erhoben.

Sie trägt vor, dass es ihr nicht um die Gewährung eines Darlehens, sondern einer Beihilfe gehe. Der Erhalt der kroatischen Staatsbürgerschaft sei sehr wichtig für sie, weswegen sie inzwischen - allerdings vergebens - nach Kroatien gereist sei. Die Kosten hierfür hätten sich auf 346,10 € belaufen und seien vom Beklagten zu übernehmen. Ein entsprechender Erstattungsanspruch folge aus der analogen Anwendung von § 73 SGB XII, der sozialhilferechtlich Hilfen in besonderen Lebenslagen vorsehe. Die Analogie sei vorliegend deshalb angezeigt, weil der Regelsatz nach dem SGB II keine Gebühren für Personaldokumente erfasse, sie - die Klägerin - nach § 3 AufenthG aber gleichwohl passpflichtig sei. Dies entspreche nicht dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Dass § 73 SGB XII grundsätzlich zum Zuge kommen könne, um Regelungslücken im Regime des SGB II zu schließen, habe das BSG bereits mit Urteil vom 07. November 2006 - Az. B 7b AS 14/06 R - entschieden. Nach der Entscheidung des SG Lüneburg vom 19. Februar 2009 - Az. S 26 AY 33/07 - seien Passbeschaffungskosten analog § 73 SGB XII zudem jedenfalls für Empfänger sogenannter Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. SGB XII erstattungsfähig. Diese Wertung müsse auch für Leistungsempfänger nach dem SGB II gelten. Für diese Auffassung streite der Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2008 - Az. L 9 B 219/08 AS -, mit bei einem vergleichbaren Sachverhalt zumindest Prozesskostenhilfe gewährt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 02. März 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. November 2010 aufzuheben und die für den Versuch der

Beschaffung eines kroatischen Passes angefallenen Kosten i. H. v. 346,10 € im Wege der Gewährung einer Beihilfe zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Die Klägerin hat ihre Bemühungen, einen kroatischen Pass zu erhalten, gegenwärtig eingestellt. Seit November 2010 bemüht sie sich nunmehr um einen serbischen Pass. Die hierfür anfallenden Kosten sind Gegenstand des ebenfalls vor der Kammer anhängigen Verfahrens mit dem Az. S 19 AS 385/11.

Neben den Gerichtsakten lagen die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten vor und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten und die Sitzungsniederschrift vom 09. März 2012 ergänzend Bezug genommen. Der o. g. Termin zur mündlichen Verhandlung ist wegen der nach Ansicht der Kammer erforderlich gewesen weiteren Aufklärung des Sachverhalts verfragt worden. Die Beteiligten haben sich sodann mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) einverstanden erklärt und zugleich übereinstimmend die Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 1, 2 SGG beantragt.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere wurde auch im Hinblick auf die begehrte Beihilfe ein ordnungsgemäßes Vorverfahren durchgeführt, denn der Beklagte hat im Widerspruchsbescheid vom

3. November 2010 durch die Formullerung „[...] Das SGB II enthält keine Anspruchsgrundlage für die Übernahme von Kosten der Passbeschaffung. Allenfalls in Betracht kommt ein Darlehen [...]“ erkennen lassen, dass trotz des ausdrücklich nur auf Gewährung eines Darlehens gerichteten Antrags auch über die eigentlich begehrte Beihilfe mitentschieden worden ist.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf Übernahme der ihr entstandenen Kosten für die Beschaffung eines kroatischen Passes - weder in Gestalt eines Darlehens (1.) noch einer Beihilfe (2.).

1.

Die Beteiligten gehen zu Recht übereinstimmend davon aus, dass die Gewährung eines Darlehens gem. § 23 Abs. 1 S. 1 SGB II a. F. (= § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II n. F.) ausscheidet. Nach dieser Vorschrift gewährt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis ein Darlehen, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabwiesbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II a. F. noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Passbeschaffungskosten gehören jedoch nicht zu den von der Regelleistung umfassten Bedarfen. Nach Nr. 20.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift [PassVwV]) ist für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II eine Befreiung von der Gebührenpflicht nach § 20 Passgesetz (PassG) möglich, weil dieser Personenkreis als bedürftig i. S. v. § 17 Passverordnung (PassV) anzusehen ist. Dementsprechend ist nach Ansicht der Kammer davon auszugehen, dass der Regelsatz keine Gebühren für Personaldokumente umfasst (Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Oktober 2011 - Az. L 12 AS 2597/11 -).

2.

Auch die Gewährung einer Beihilfe scheidet aus. Aus dem SGB II ergibt sich keine unmittelbare Anspruchsgrundlage. Eine solche resultiert insbesondere nicht aus der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 09. Februar 2010 - Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - entwickelten und sodann in § 21 Abs. 6 SGB II überführten Härtefallregelung. Denn diese setzt unabhängig von allem anderen das Bestehen eines laufenden Bedarfs voraus. Passbeschaffungskosten fallen indes- sen einmalig ein.

Daneben kann insbesondere nicht auf § 73 S. 1 SGB XII in analoger Anwendung re- kurriert werden. Nach dieser Vorschrift können Leistungen auch in sonstigen Lebens- lagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des SG Lüneburg (a. a. O.) Bezug nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass dort eine asylbewerberleistungsrechtli- che Frage entschieden worden. Die sozialen Sicherungssysteme des AsylbLG und des SGB II sind indessen nicht vergleichbar, weil sie unterschiedlich ausgestaltet sind und im Hinblick auf die Höhe der Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) ein sehr unterschiedliches Leistungsniveau aufweisen (Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 03. Janu- ar 2011 - Az. L 7 AS 460/10 B - und 22. Juli 2010 - Az. L 7 B 204/09 AS -).

Des Weiteren setzt die Vorschrift nach der Rechtsprechung des BSG (Vgl. Urteil vom 28. Oktober 2009 - Az. B 14 AS 44/08 R -) voraus, dass eine besondere, atypische Lebenslage besteht, die eine Nähe zu den anderen im Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII geregelten Bedarfslagen - den unter Geltung des BSHG so bezeichneten "Hil- fen in besonderen Lebenslagen" - aufzuweisen hat. Das ist hier nicht der Fall. Insoweit hat das LSG Niedersachsen-Bremen in seinem Beschluss vom 12. Januar 2012 - Az. L 9 AS 1181/11 B - ausgeführt.

*.... [Die] Übernahme von Kosten für die Ausstellung eines Reiseauswei- ses weist keine Nähe zu den Hilfen bei Gesundheit (Fünftes Kapitel des SGB XII), der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Ka- pitel), der Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel) oder der Hilfe zur Überwin- dung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel) auf (vgl. zu*

*Passbeschaffungskosten: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.11.2010 - L 9 AS 1346/10 B ER -; Beschluss vom 03.01.2011 - L 7 AS 460/10 B). Die Verpflichtung zur Passbeschaffung ist insbesondere keine besondere soziale Schwierigkeit im Sinne des § 67 SGB XII. Denn die §§ 67 ff SGB XII enthalten ein spezielles Hilfsangebot für Personen, bei denen komplexe Problemlagen vorliegen, die sich durch eine Verbindung von besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten kennzeichnen (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24.01.2001, BGBl. I S. 179). Die Gesetzgebung hat insoweit insbesondere die persönliche Betreuung sowie Hilfen zur Erlangung oder zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung im Blick (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. November 2010 - L 9 AS 1346/10 B ER). Es liegen keine Anhaltspunkte für eine solche komplexe Problemlage vor und diese ergeben sich auch nicht aus dem Vortrag des Beschwerdeführers. [...]"*

Die Kammer erachtet diese, auf der Systematik des SGB XII fußende Auffassung für überzeugend und schließt sich ihr an. Abweichendes vermag sich auch nicht aus dem Argument der Klägerin zu ergeben, dass es der Einheit der Rechtsordnung widerspreche, wenn ihr einerseits das Aufenthaltsrecht aufgebe, sich einen Pass zu besorgen, hierfür im Falle der Hilfebedürftigkeit aber keine Grundsicherungsleistungen zur Verfügung gestellt würden. Ausweislich der vom Landkreis Gifhorn als zuständiger Ausländerbehörde eingeholten Stellungnahme vom 22. März 2012 (Bl. 79 der Gerichtsakte) drohen der Klägerin weder gegenwärtig noch zukünftig für den Fall, dass das Passbeantragungsverfahren fruchtlos bleibt, aufenthaltsrechtliche Nachteile. Die Klägerin wirkt seit geraumer fortwährend Zeit an der Beschaffung eines Identitätspapiers mit (s. § 48 Abs. 3 AufenthG), weswegen ihr keine Strafverfolgungsmaßnahmen wegen passlosen Aufenthalts nach § 95 Abs. Nr. 1 AufenthG drohen. Denn eine entsprechende Strafbarkeit eines Ausländers ist grundsätzlich (nur) dann zu bejahen, wenn er nicht in zumutbarer Weise seinen ausweisrechtlichen Pflichten nach § 48 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG nachgekommen ist und daher jedenfalls keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung in Form eines Ausweisersatzes hat (Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. August 2011 - Az. 1 Ss 233/10 -). Auch ist die Klägerin als Inhaberin einer Fiktionsbescheinigung nicht von der Ausweisung (§§ 50 ff. AufenthG) bedroht. Sollte auch das

gegenwärtig laufende Verfahren zur Erlangung eines serbischen Passes fehlschlagen, besteht für die Klägerin evtl. noch die Möglichkeit, einen kosovarischen Pass zu bekommen. Für den Fall, dass auch diese Verfahren fehlschlagen, wird der Klägerin nach Auskunft des Landkreises Gifhorn ein Passersatz nach §§ 3 Abs. 1; 48 Abs. 2 AufenthG ausgestellt. Zumal die Klägerin ihren aufenthaltsrechtlichen Pflichten bzw. Obliegenheiten im Rahmen des ihr Zumutbaren genügt und ihr keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile drohen, vermag die Kammer keine Notwendigkeit dafür zu erkennen, dem Beklagten die Kosten für die wiewohl aufenthaltsrechtlich „primär“ abverlangte aber nicht zwingend erforderliche Passbeschaffung aufzuerlegen.

Die Befragung des Trägers der Leistungen nach dem SGB II gem. § 75 Abs. 1, 2 SGG war nach Ansicht der Kammer nicht erforderlich, weil die Klägerin die Übernahme der Passbeschaffungskosten unter keinem rechtlichen Aspekt unmittelbar von diesem verlangen kann.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die wegen Nicht-Ereichens des Berufungstreitwerts von mehr als 750,- € gesetzlich ausgeschlossene Berufung gegen dieses Urteil wird gem. §§ 144 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen. Nach Ansicht der Kammer kommt der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zu, ob ein grundsicherungsrechtlich relevanter - und ggf. unter Rekurs auf § 73 SGB XII analog zu deckender - Bedarf ausgelöst wird, wenn die einem Ausländer bzw. Staatenlosen nach § 48 Abs. 2 AufenthG abverlangte „primäre“ Mitwirkungsobliegenheit zur Beschaffung eines Passes tatsächlich erfüllbar ist, allerdings nur wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden kann. Soweit ersichtlich liegt hierzu auch noch keine Hauptsacheentscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vor?

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Cella, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der obengenannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Schulte Westenberg

